

erteilung haben sich die betreffenden Untergestalter in Person zur gegebenen Zeit im „Großenhain“ in Großenhain eingefunden.

Großenhain, am 10. Februar 1909.

**D 181.  
Der Stadtschreiber der Königlichen Polizei-Kommission  
des Ausbildungsbüros Großherzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Die nachstehende Polizeiverordnung, die Beseitigung von Seuchenlabauern betreffend vom 27. Februar 1909 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Februar 1909. GLB.

**Polizeiverordnung,  
die Beseitigung von Seuchenlabauern betreffend.**

Auf Grund des Vorchrist in § 24 der Königlich Sachsischen Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtof- und Fleischbeschaffung vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Königlich Sachsischen Gesetzes, die Einführung einer Allgemeinen Schlachtof- und Fleischbeschaffung betreffend, vom 1. Juni 1898, vom 27. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75 ff.) wird für die Stadt Riesa folgendes angeordnet:

S 1.

Die Kadaver der Großtiere (Rinder, Pferde, Esel), sowie anderer über 50 kg schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Biffer 1 bis 6 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtof- und Fleischbeschaffung (Grundsätze für die Beurteilung der Genuftauglichkeit des Fleisches) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115 — gebüchten Krankheiten (Milzbrand, Maulschwanz, Rinderpest, Tollwut, Rok, Wurm, Kinderpest) gelitten haben — sogenannte Seuchenlabauer — müssen zum Zwecke der unschädlichen Vernichtung an eine mit dazu geeigneten Apparaten verfahrene Abdecerei abgeliefert werden. Als geeignet für die im medizinisch- und veterindrücklichen Interesse notwendige unschädliche Beseitigung von Seuchenlabauern sind nur solche Abdecereien angesehen, welche diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten. Als eine Anstalt dieser Art ist die Kadaververwertungsanstalt der Frau verw. Über in Großenhain zur Zeit anzusehen.

S 2.

Verpflichtet zur Ablieferung ist der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter. Die Kadaver dürfen nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche seitens des Bezirksärztes festgestellt ist.

S 3.

Die Kadaververwertungsanstalt ist eintretendensfalls sofort telegraphisch, telephonisch oder durch Brief zur Abholung des Kadavers aufzufordern. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheit das Tier behaftet gewesen ist.

S 4.

Die Abholung der Kadaver hat unentgeltlich in gut schließenden luft- und wasserdichten Seuchenlabauern zu erfolgen und zwar:

- wenn die Anmeldung in der Zeit von früh 4 bis nachmittags 4 Uhr erfolgt, innerhalb 8 Stunden,
- wenn sie in der Zeit von nachmittags 4 bis früh 4 Uhr erfolgt, innerhalb 15 Stunden.

Bei Abholung der Kadaver und ihrer Ablieferung an die Webenstellen der Kadaververwertungsanstalt hat der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter für Einhaltung der gesetzlichen und sonst in gesundheits- und veterindrücklichem Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenlabauerntransportwagen gut verschlossen und an ihrer Außenseite ebenso wie die beim Verladen benutzten Gerätschaften vor Einfrieren gereinigt werden. Auch hat er über jede Ablieferung eines Tierkadavers an die Kadaververwertungsanstalt dem Stadtrat zu Riesa sofort Anzeige zu machen.

S 5.

Sobald die Abholung eines Tierkadavers nach der Kadaververwertungsanstalt aus irgende welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat die Firma sofort die Polizeibehörde zu Riesa telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

S 6.

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterindrücklichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitstoffen vermieden wird.

Insondere sind vor Einfrieren des Transportes die etwa beim Verladen dunderlich beschmutzten Kadaverwagen, sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit den Kadavern in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes in dieser Richtung sorgfältige Aufsicht zu führen.

S 7.

Die Seuchenlabauern sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Seuchenlabauer niemals gleichzeitig mit anderen Kadavern in einem Wagen transportiert werden.

S 8.

Das Anhalten beladener Transportwagen innerhalb der Stadt Riesa ist zu vermeiden, auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

S 9.

Die Kadaververwertungsanstalt hat dem unterzeichneten Stadtrat gegenüber die nachstehend unter x aufgeführten Verpflichtungen vertragsmäßig übernommen.

S 10.

Die Vernichtung der der Kadaververwertungsanstalt übergebenen Seuchenlabauer wird aufgrund Mitteilung des Stadtrats zu Großenhain von diesem überwacht. Letzterer ist folglich rechtmäßig entsprechend zu benachrichtigen.

S 11.

Sollte infolge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen auf Seite der Kadaververwertungsanstalt liegenden Gründen eine Ablieferung der in § 1 gebüchten Seuchenlabauer an diese Anstalt nicht ausführbar sein, so muß die unschädliche Beseitigung durch Verbrennen, auf chemischem Wege oder durch Bergabholen nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsbleichseuchengesetzes vom 23. Juni 1890 und der Instruktion dazu vom 27. Juni 1895 (vergl. auch § 45 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetz, betreffend die Schlachtof- und Fleischbeschaffung vom 3. Juni 1900 — Seite 124 Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 — sowie Anhang zu der gemeinschaftlichen Belehrung für die Beobachter, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 174 —) unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Zur Bergabholung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Überben, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehhütter oder Sirenen weder gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die möglichst abgelegenen, trockenen, nicht der Überschwemmung ausgesetzten Plätze sind bauhaft einzugründen, bis Gruben von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so angelegt, daß der Grubenboden mindestens 1 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt und von einer unterhalb des Standes der Grube mindestens 1 Meter starke Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Bergabholen sind die Hämpe der Kadaver durch mehrfaches Bergholen unbrauchbar zu machen und die Kadaver selbst mit Lein, Petroleum oder roher Asphaltöl zu überziehen, wenn möglich auch in den Gruben mit frisch gelöslichtem Asphalt, Cement, Asphalt oder Gips eingedrehten.

S 12.

Die Kadaver von Großtieren und sonstigen über 50 kg schweren Tieren, welche aufgrund anderer Krankheiten als die in § 1 angeführten Seuchen oder aus einem sonstigen Unfall verendet oder getötet worden und nach dem einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unschädlich zu beseitigen sind, sind gemäß des an-

gegebenen § 45 der Ausführungsbestimmungen A ebenfalls durch Verbrennen, auf chemischem Wege oder durch Bergabholen unschädlich zu beseitigen.

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

- Das Bergabholen hat zunächst an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht betreten werden, trocken und der Überschwemmung nicht ausgesetzt, auch nicht in der Nähe von Quellen, Wasserläufen, Brunnen und bewohnten Gebäuden gelegen sind;
- vor dem Bergabholen ist das Fleisch mit diesen Einschüttungen zu versetzen und mit Kalk oder seinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Zier, rohem Steinkohlenteeröl (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthalamin in fünfprozentiger Lösung zu überziehen;
- die Gruben sind so anzulegen, daß der Grubenboden mindestens 1 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Oberfläche des Radovers von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist;
- das Eingraben in Schuhthalben, Kompost- oder Düngerhäuser, das Bergwerken in Wasserläufen ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen und streng verboten.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat auch die unschädliche Beseitigung der Radaver von Hunden, Ratten und Küngelkäfigen, sofern nicht nach Maßgabe der veterindrücklichen Vorschriften in Seuchenfällen besondere Anordnungen Platz greifen, sowie der Fleischbeschaffungsanstalt zu erfolgen.

S 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen eingetreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

S 14.

Diese Regelung tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Riesa, den 27. Februar 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

GLB.

Wolfschen

dem Rate der Stadt Riesa

und

Frau Amalie Emilie verw. Uder geb. Bröse  
in Großenhain

ist folgendes vereinbart worden:

S 1.

Frau Uder verpflichtet sich, die Kadaver von Großtieren (Werden, Wilden, Wildschweine), sowie von anderen über 50 kg schweren Tieren, die innerhalb des Stadtbezirkes Riesa an einer der in § 33 Biffer 1 bis 6 der Grundsätze für die Beurteilung der Genuftauglichkeit des Fleisches gebüchten Krankheiten gelitten haben (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 115) auf eine an sie gerichtete schriftliche, telegraphische, telefonische oder sonst wie erfolgte Benachrichtigung durch ihre Transportwagen alsbald und zwar:

- wenn die Anmeldung in der Zeit von früh 4 bis nachmittags 4 Uhr erfolgt, innerhalb 8 Stunden,
- wenn sie in der Zeit von nachmittags 4 bis früh 4 Uhr erfolgt, innerhalb 15 Stunden

unentgeltlich nach ihrer Kadaververwertungsanstalt in Großenhain abholen zu lassen.

S 2.

Eine Bezahlung für die im § 1 angeführten Seuchenlabauer, die im ganzen mit der Haut vernichtet werden müssen, wird von der Kadaververwertungsanstalt der Frau Uder an den Stadtrat nicht gewährt.

S 3.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Seuchenlabauern und der Vernichtung der aus Riesa stammenden Seuchenlabauer hat sich Frau Uder nach den Bestimmungen und Vereinbarungen zu richten, die hierfür bereits vom Stadtrat zu Großenhain, der sich bereit erklärt hat, die Vernichtung dieser Kadaver polizeilich mit zu überwachen, getroffen worden sind. Letzterer ist vor der Vernichtung entsprechend zu benachrichtigen.

S 4.

Frau Uder verpflichtet sich, die in der zu erlassenden Polizeiverordnung des Stadtrats zu Riesa, die Beseitigung von Seuchenlabauern in der Stadt Riesa betreffend, aufgestellten Vorschriften, soweit sie oder ihre Angestellten davon betroffen werden, allenhalben zu erfüllen, unterwirkt sich auch der gewissenhaften Überwachung ihres Betriebes auch innerhalb des Stadtbezirkes Riesa auf die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

S 5.

Die Dauer dieses Vertrags wird auf sechs Jahre bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Auflösung des Vertrags falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, an eine halbjährige, beiden Seiten freistehende Kündigung gebunden.

Sollte die Kadaververwertungsanstalt der Frau Uder nach vorstehendem Vertrag nicht auf ihre Selbstkosten kommen, so steht ihr auch innerhalb der Vertragszeit jederzeit das Recht zu, halbjährig zu kündigen.

Ein gleiches Recht behält sich der Stadtrat für den Fall vor, daß im hiesigen Stadtbezirk eine andere Anstalt errichtet werden sollte, welche den Bedingungen entspricht, die an Vernichtung von Seuchenlabauern vom polizeilichen Standpunkte zu stellen sind.

S 6.

Unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortung verpflichtet sich Frau Uder, für jedes von ihr selbst oder ihrem Hilfspersonale innerhalb der Stadt Riesa begangene Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen und die Bestimmungen der erwähnten Polizeiverordnung eine sofort zahlbare Ordnungsstrafe von 30 Mark an die Stadtkasse Riesa zu zahlen.

S 7.

Gegenwärtiger Vertrag ist auch für etwaige Rechtsnachfolger der Frau Uder bindend und verpflichtet sich letztere insbesondere im Falle der Veräußerung der Anstalt, dem neuen Gewerber den Eintritt in diesen Vertrag zur Pflicht zu machen.

S 8.

Der Stadtrat behält sich vor, wenn im hiesigen Stadtbezirk eine Anstalt errichtet wird, die in genügender Weise die Vernichtung der Seuchenlabauer gewährleistet und sich auch den gleichen oder für den Stadtrat günstigeren Bedingungen unterwirft, unter entsprechender Änderung der Polizeiverordnung anzurordnen, daß die Abholung der Seuchenlabauer auch an diese Anstalt erfolgen kann.

Riesa und Großenhain, den 15. Dezember 1908.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Amalie Emilie verw. Uder geb. Bröse.

GLB.

Im Wallhofe zur Königslinde in Wülknitz sollen Montag, den 8. März von vorm. 1/10 Uhr an 550 birken Rebstangen, 334 birken Verbstangen, 43 cm tief, Scheite, 159 cm tief, Knüppel, 111 cm tief, Reste, 1920 cm tief, grünes Astreißig, aufbereitet in den Durchbieben der Abt. 57, 58, 59 am Eibweg zwischen Böhlauer und Riesenernweg (Jacobsthaler und Böhlauer Anlauf) und der Abt. 63, 64, 65 zwischen Eibenberg- und Lichtenauer Weg (Böhlauer Anlauf) meistbietend öffentlich gegen Bezahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Kgl. Forstverwaltung, Kgl. Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Zeithain.

**Klarischlaglieferung betr.**

Die Gemeinde Böhlau braucht 150 cbm Granitfelsbrüche. Anlieferungszeit Ende April bis Anfang Mai. Offerten mit Preisaufgabe frei Böhlauer Böhlau bis 7. März bei Unterzeichneter eingereichen.

Böhlau, den 27. Februar 1909.

Der Gemeindevorstand.